



- **Umfang der Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen abgerechneten Preise durch Geschädigten bei einer Preisvereinbarung**  
AG Bielefeld, Urteil vom 08.11.2023, AZ: 410 C 84/23

### Hintergrund

Die haftende Versicherung hatte das Sachverständigenhonorar um 111,27 € gekürzt. Der Sachverständige klagte aus abgetretenem Recht. Der Geschädigte war grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Sachverständigen auszuwählen und mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen.

### Aussage

Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Dabei verbleibt für ihn allerdings das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist. Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich auch eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die - für den Geschädigten erkennbar - deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Im Fall einer Preisvereinbarung kann der Geschädigte Ersatz in Höhe der vereinbarten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle beim Abschluss der Vereinbarung nicht erkennbar deutlich überhöht waren. Weiter ist der in Rechnung gestellte Betrag nur erforderlich, wenn er sich aus den vereinbarten, zutreffend ermittelten Anknüpfungstatsachen herleiten lässt. Grundsätzlich entfaltet eine vom Sachverständigen ausgestellte aber noch nicht gezahlte Rechnung keine Indizwirkung, dahingehend, dass der dort abgerechnete Betrag dem oben genannten Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht, sodass der Geschädigte grundsätzlich selbst das Risiko trägt, dass sich die abgerechneten Positionen als zu hoch erweisen.

Die streitgegenständliche Rechnung hält jedoch einer Plausibilitätskontrolle stand. Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle kommt es darauf an, ob die vom Sachverständigen angesetzten Preise für den Geschädigten erkennbar überhöht sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Hinsichtlich der geltend gemachten Fahrtkosten ist nicht erkennbar, dass diese so deutlich überhöht ist, dass ein unkundiger Geschädigte hier von einer nicht mehr plausiblen Rechnungsstellung ausgehen musste. Welche Strecke genau ein Sachverständiger abrechnet und welche Kosten ihm pro Kilometer entstehen vermag ein durchschnittlicher Geschädigter nicht zu erkennen. Soweit die Beklagte die Abrechnung der Schreibkraft und die Kosten der Nutzung des Kalkulationsprogramms rügt, so vermag sie damit nicht durchzudringen. Ob diese

erforderlich sind kann dahinstehen, da die Beklagte aufgrund des Risikos des Geschädigten (vergleiche vom Bundesgerichtshof angenommenes Werkstattisiko) auch für eine nicht erforderliche Position haftet. Das die Höhe und die Abrechnung für einen durchschnittlichen Geschädigten nicht erforderlich oder zu hoch angesetzt sind, ist nicht ersichtlich. Ein durchschnittlicher Geschädigter vermag nicht zu erkennen, was sich hinter diesen Positionen verbirgt, inwieweit diese erforderlich, überhaupt angefallen oder unter Umständen von der Grundgebühr abgedeckt sind.

Auch Kosten für einen zweiten Besichtigungstermin sind in der abgerechneten Höhe nach Ansicht des erkennenden Gerichts noch nicht unplausibel. Ein durchschnittlicher Geschädigter kann nicht wissen, welche Kosten ein Sachverständiger hierfür aufwenden muss und ob es für den Sachverständigen erforderlich ist ein zweites Mal eine Besichtigung durchzuführen. Vielmehr ist die Position nicht derart überhöht, dass beim Geschädigten ein Verdacht der zu hohen Abrechnung aufkommen müsste. Dass diese Kosten möglicherweise mit dem Grundhonorar abgegolten oder eine zweite Besichtigung nicht erforderlich waren, vermag ein durchschnittlich Geschädigter nicht zu erkennen.

## **Praxis**

Es kommt auch nach der Entscheidung des BGH zum Sachverständigenrisiko weiterhin darauf an, ob der Geschädigte sich bei der Beauftragung eines Sachverständigen wirtschaftlich verhalten hat. Wurde eine Preisvereinbarung getroffen genügt der Geschädigte der Wirtschaftlichkeit, wenn er die verlangten Preise auf Plausibilität kontrolliert. Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle kommt es darauf an, ob die vom Sachverständigen angesetzten Preise für den Geschädigten erkennbar überhöht sind. Dies war, wie das Gericht anschaulich ausführt, eben nicht der Fall.

- **BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für das Sachverständigenhonorar**  
AG Bünde, Urteil vom 11.07.2024, AZ: 5 C 137/24

## Hintergrund

Der klagende Sachverständige forderte von der haftenden Versicherung offenes Honorar aus abgetretenem Recht. Ausweislich des Prüfberichts wurde das Grundhonorar um 26,00 € (ausgehend von 575,00 € auf 549,00 €) gekürzt, die Schreibkosten um 8,10 € (hierbei ausgehend von 7 Seiten a 0,90 € pro Seite anstelle der vom Kläger in Rechnung gestellten 8 Seiten a 1,80 € pro Seite), die Fotokopierkosten in voller Höhe von 4,00 €, die Kosten für den zweiten Fotosatz in voller Höhe von 4,00 €, die Vorhaltekosten für Audatex in voller Höhe von 18,00 € und die Fahrtkosten um 0,70 € (ausgehend von 4,20 € auf 3,50 €). Allerdings hat die Versicherung eine vorher nicht in der Rechnung des Klägers angegebene Digitalisierungspauschale in Höhe von 1,50 € ausgezahlt.

## Aussage

Gemäß §§ 249 ff. BGB gehören grundsätzlich auch die Kosten der Schadensfeststellung zum erstattungsfähigen Unfallschaden. Der Geschädigte kann insoweit nach § 249 Abs. 2 BGB vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand allerdings nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Dies Kürzungen erfolgten, mit Ausnahme der Schreibauflagen, zu Unrecht. Das vom Kläger berechnete Grundhonorar war angemessen. Für das Honorar eines Sachverständigen gibt es keine durch eine Taxe festgelegte Vergütung. Zwischen den Parteien gab es unstreitig keine Vergütungsabrede, weshalb das Honorar hilfsweise nach Regelungen des §§ 315 f. BGB zu bestimmen war. Zur Ermittlung der üblichen Vergütung kann die Erhebung der BVSK herangezogen werden. Die Erhebung der BVSK stellt für eine Schätzung nach § 287 ZPO eine geeignete Schätzgrundlage (vgl. BGH NJW 2006, 2472) für die Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars dar. Die Honorarbefragung des BVSK aus dem Jahr 2022 ist im Internet frei abrufbar und dem Gericht darüber hinaus aus zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen bekannt.

Der Einwand der Beklagten das vom Kläger abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 575,00 € sei unangemessen und nicht ortsüblich trägt nicht. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Beklagte in ihrer Berechnung eine Wertminderung in Höhe von 300,00 € statt 350,50 € ansetzt, sodass sich aus ihrer Berechnung ein Grundhonorar in Höhe von 549,00 € ergibt. Der Kläger hat hinreichend unter Zugrundelegung seiner Berechnungsgrundlage dargelegt, woraus sich die Höhe seines Grundhonorars ergibt.

Nach der Honorarbefragung des BVSK wird im Falle eines Reparaturschadens, der unstreitig vorlag, das Grundhonorar nach dem Reparaturkostenbetrag netto zuzüglich einer eventuellen merkantilen Wertminderung berechnet. Die Reparaturkosten netto beliefen sich unstreitig auf 2.280,19 € zzgl. merkantiler Wertminderung von 350,00 € auf 2.630,19 €, sodass in der Gebührentabelle der Honorarbefragung 2022 des BVSK der Honorarkorridor V mit 519,00 € bis 579,00 € zugrunde zu legen war. Das vom Kläger berechnete Grundhonorar bewegt sich innerhalb der Erhebungen der BVSK.

Die durch die Beklagte in ihrem Prüfbericht beanstandeten Nebenkosten sind ebenfalls erstattungsfähig, wobei diese Kosten ebenfalls auf Basis einer geeigneten Schätzgrundlage geschätzt werden können. Im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO kann unter anderem auch auf die Bestimmungen des JVEG als Schätzungsgrundlage zurückgegriffen werden (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 50/15). An dieser Schätzgrundlage hat das Gericht sich im vorliegenden Fall orientiert.

Ein Anspruch auf weitere Schreibauslagen liegt ebenfalls vor. Die Beklagte hat die Kosten mit 0,90 € / Seite (bei 7 berücksichtigten Seiten 6,30 €) reguliert. Der Kläger hat die Schreibauslagen von 1,80 € pro Seite auf 0,90 € pro Seite hier 8 Seiten somit insgesamt 7,20 €, reduziert. Die Kläger begehrt hier letztendlich Ersatz für 8 Seiten, mithin mehr als tatsächlich gezahlt. Die Kürzung auf 0,90 € pro Seite erfolgte nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG zu Recht.

Die weitergehenden Einwände der Beklagten, dass die von Kalkulationsprogrammen automatisiert erstellten technischen Erläuterungen sowie Fotoseiten bei der Schreibseitenabrechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, überzeugen nicht. Auch die von Kalkulationsprogrammen erstellten technischen Erläuterungen fußen auf der geistigen Leistung des Sachverständigen. Schließlich kann ein Kalkulationsprogramm nur dann die richtigen Werte ermitteln, wenn es vorab mit für die Berechnung relevanten Werten versorgt wird.

Dasselbe trifft auch auf die Fotoseiten zu. Die eigentliche Be- und Auswertung der Bilder sowie die Auswahl der abzulichtenden Fahrzeugteile fällt in den Bereich der eigentlichen Sachverständigentätigkeit und ist damit auch bei der Abrechnung der Schreibarbeitskosten in seiner gesamten Seitenanzahl zu berücksichtigen.

Die Kürzungen für den zweiten Fotosatz sind unberechtigt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 4,00 € sind erforderlich und angemessen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG werden 0,50 € für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck des Fotos ersetzt. Hier hat der Kläger einen zweiten Fotosatz á 8 Stück erstellt, da der Zedentin nach dem klägerischen Vorbringen auch eine Abschrift des Gutachtens zur Verfügung gestellt wurde.

Dass die Gutachten heute in der Regel zumindest an den Versicherer in elektronischer Form übermittelt werden, schließt nicht aus, dass die Geschädigte das Gutachten in ausgedruckter Form erhalten hat. Diese Kosten waren auch erforderlich. Die Beklagte hat daher Fotokosten in Höhe von 4,00 € zu Unrecht nicht erstattet.

Ebenfalls sind die Kosten für die Fotokopien (8 Seiten á 0,50 € = 4,00 € netto) in entsprechender Höhe durch die Beklagte zu tragen. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG.

Hinsichtlich der Fahrtkosten ist der Restbetrag in Höhe von 0,70 € auszuführen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG ist bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs wenigstens einmal ein Betrag von 0,42 € für jeden gefahrenen Kilometer zu ersetzen. Das Gericht hält, in Übereinstimmung mit dem Prüfbericht der Beklagten, 0,70 € für angemessen. Denn ein Kilometergeld von 0,42 € dürfte kaum ausreichen, da die Pauschale seit geraumer Zeit unverändert geblieben ist, die Kosten, insbesondere die Betriebs- und Spritkosten für einen Pkw, aber ständig gestiegen sind.

Die Kosten für die Vorhaltung von Kalkulationsprogrammen sind nach Auffassung des Gerichts nicht bereits mit dem Grundhonorar abgegolten, sondern können als zusätzliche Nebenkosten

geltend gemacht werden. Hierzu hat der Kläger im Einzelnen dargelegt, weshalb ihn ein Abruf etwas über 18,00 EUR kostet. Die Kürzung ist insoweit ungerechtfertigt. Die Kosten waren erforderlich und angemessen.

## **Praxis**

Das Urteil ist eine kleine Berg- und Talfahrt. Im Ergebnis richtig, in der Begründung nicht immer treffsicher. Zutreffend kann das Gericht, sofern keine Preisvereinbarung getroffen wurde, das erforderliche Sachverständigenhonorar schätzen. Dabei kommt es auf die Üblichkeit an (§ 632 Abs. 2 BGB), eine Schätzung nach Billigkeit (§ 315 f. BGB) kommt nur in Frage, wenn kein übliches Honorar feststellbar wäre. Das ist es aber und es gibt mit der BVSK-Honorarbefragung auch eine geeignete Schätzgrundlage, wie auch vom Gericht angewendet.

Bei den Nebenkosten greift das Gericht auf die Bestimmungen des JVEG als Schätzungsgrundlage zurück und meint, bei den Schreibkosten sei eine Kürzung auf 0,90 € pro Seite nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG zu Recht erfolgt. Das ist so nicht zutreffend. Nach § 12 Abs. 1 S.2 Nr. 3 JVEG sind für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1.000 Anschläge 0,90 Euro in Ansatz zu bringen. Ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen. Eine sogenannte Normseite enthält 1500 Zeichen. Dies bedeutet, dass ab dem 1.001 Anschlag weitere 0,90 Euro, mithin je Seite 1,80 Euro zu erstatten sind. Hingegen überzeugt die Begründung hinsichtlich der Schreibkosten für von Kalkulationsprogrammen automatisiert erstellten technischen Erläuterungen, da diese auf der geistigen Leistung des Sachverständigen beruhen. Dann spricht das Gericht aber auch die Schreibkosten für Fotoseiten neben den Fotokosten zu. Das widerspricht § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG („wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind“), war hier aber für den Sachverständigen vorteilhaft.

**Eingesandt von Dipl.-Ing. (FH) Jörg Sandmüller**



- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Coburg, Urteil vom 19.02.2024, AZ: 20 C 3079/23

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 157,44 €. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger begehrt die Zahlung der ausstehenden Kosten an den Reparaturbetrieb. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kosten für die Reinigung und Probefahrt des Fahrzeugs im Rahmen der Reparatur nicht erstattungsfähig seien.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Coburg ist die Klage vollumfänglich begründet. Bei den Kosten für Reinigung und Probefahrt handelt es sich um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Danach sind diejenigen Kosten erforderlich, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden, nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.

Das Werkstattrisiko geht daher zulasten des Schädigers.

Dabei darf der Geschädigte grundsätzlich auf die Richtigkeit des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vertrauen. Es macht keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Arbeitszeiten oder Preise in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht durchgeführt wurden. Es besteht kein Grund, dem Schädiger dieses Risiko abzunehmen.

Im vorliegenden Fall war kein Auswahlverschulden des Geschädigten zu erkennen. Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen auch ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten.

Die Anwendung der Grundsätze zum Werkstattrisiko setzt zudem nicht voraus, dass der Geschädigte die Rechnung bereits beglichen hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturkosten noch nicht selbst beglichen hat, kann er – will er das Werkstattrisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Reparaturkosten jedoch nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen.

Nach den obenstehenden Grundsätzen war auch kein Beweis über die Arbeiten zu erheben, da das Werkstattrisiko auch Arbeiten umfassen würde, die nicht ausgeführt wurden.

## Praxis

Auch das AG Coburg ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Das Urteil ist von besonderer Relevanz, da sich ein großer deutscher Versicherer im Zuständigkeitsgebiet dieses Gerichtes befindet.

**Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, Meckenheim**